

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102):
Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte

Abkürzung der Firma / Organisation : vsao

Adresse : Bollwerk 10, 3001 Bern

Kontaktperson : Marcel Marti, Leiter Politik und Kommunikation / stv. Geschäftsführer

Telefon : 031 350 44 82

E-Mail : marti@vsao.ch

Datum : 15. Juni 2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **15. Juni 2020** an folgende E-Mail-Adressen:
tarife-grundlagen@bag.admin.ch; gever@bag.admin.ch
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102):
Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht	3
Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen	4
Weitere Vorschläge	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	9

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102):
Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit**

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
vsao	Der vsao unterstützt grundsätzlich alle Bemühungen, welche die Transparenz und Qualität im Gesundheitswesen erhöhen. Für uns gibt es dabei jedoch klare Prämissen, die beim vorliegenden Vorschlag für die KVV-Änderung zumindest nicht geklärt sind. Auch sonst fällt unsere Beurteilung überwiegend negativ aus. Bevor wir auf einzelne Punkte eingehen, halten wir unsere allgemeinen Erwägungen fest.
vsao	1. Aus Sicht des vsao ist der Änderungsentwurf unausgereift. Er lässt wichtige Fragen betreffend die Umsetzung der Vorlage zur Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit offen und nimmt keinen Bezug auf andere, bereits existierende Instrumente, Massnahmen und Organisationen im Bereich der Qualitätsentwicklung und -sicherung.
vsao	2. Wir erachten es als wichtig, dass sich die Qualitätsziele und -massnahmen auch für das Gesundheitspersonal und insbesondere für die von unserem Verband vertretenen Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte positiv auswirken. Hierzu verweisen wir auf deren nach wie vor allzu oft nicht gesetzeskonforme Arbeitssituation (Stichworte Arbeits- und Ruhezeiten) und die Weiterbildungsbedingungen. Die Förderung der Qualität hat in entscheidendem Masse mit diesen beiden Themen zu tun.
vsao	3. Durch die Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit darf es nicht zu einem weiteren Zuwachs an Bürokratie kommen. Im Gegenteil: Auch die Reduktion des administrativen Aufwands stellt einen zentralen Qualitätsfaktor dar. Im Rahmen der Implementierung der KVV-Änderung wird daher das Verhältnis von Aufwand (Kosten) und Ertrag (Qualitätsverbesserungen) kritisch zu prüfen sein.
vsao	4. Bei der Lektüre des Vorschlags bleibt die Beziehung zwischen den beiden potenziell kontradiktorischen Zielen mehr Qualität und mehr Wirtschaftlichkeit in der Schwebe. Gerade in der Corona-Pandemie sollte das Bewusstsein gewachsen sein, dass es im Gesundheitswesen genügend Kapazitäten braucht - nicht nur für den Normalbetrieb, sondern auch im Hinblick auf ausserordentliche Lagen. Denn im Notfall lässt sich ein vorheriger Abbau nicht kurzerhand rückgängig machen oder anderweitig kompensieren.

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102):
Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit**

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
vsao	77	1		Erwähnt sind unter anderem "die Leistungserbringer und ihre Verbände sowie die Verbände der Versicherer". In Analogie zu den Leistungserbringern müssten auch die Versicherer gesondert erwähnt sein.	"... die Leistungserbringer und ihre Verbände sowie die Versicherer und ihre Verbände"
vsao	77	1		"Zur Sicherung und Förderung der Qualität der Leistungen definieren sie Mindestanforderungen und zu erreichende Ziele." Eine Stärkung der Qualität, welche diesen Namen verdient, sollte nicht von Mindestanforderungen ausgehen. Besser wäre die Definition von klaren und für alle Akteure verbindlichen Anforderungen, die über einem Minimalstandard liegen.	"Zur Sicherung und Förderung der Qualität der Leistungen definieren sie allgemein gültige Anforderungen und Ziele."
vsao	77	2		Ein iterativer Prozess für die Sicherung und stetige Verbesserung der Qualität der Leistungen ist prinzipiell zu begrüßen. Die Leistungserbringer müssen jedoch punkto Ressourcen (Arbeitszeit, Personal, Finanzen) mit der fortlaufenden Entwicklung Schritt halten und jederzeit von gesicherten Grundlagen ausgehen können.	
vsao	77	3		"Die dadurch erhaltenen Ergebnisse werden als neue Mindestanforderungen der Qualität eingeführt." Vgl. bezüglich Mindestanforderungen die Bemerkung oben.	"Die dadurch erhaltenen Ergebnisse werden als neue Anforderungen für die Qualität eingeführt."

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102):
Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit**

vsao	77a	1	<p>Welche Rolle spielen bereits bestehende Qualitätsverträge oder -empfehlungen sowie Organisationen wie ANQ oder SAQM? Diese Frage lässt sich auch mit Blick auf Art. 77 Abs. 3 KVV stellen. Ziel muss sein, wenn immer möglich auf bereits bewährten Modellen und schon lancierten Innovationen aufzubauen und deren Spielräume nicht einzuschränken.</p>	
vsao	77b	2	<p>Es ist nochmals zu begrüssen, dass bei der KVG-Revision der zunächst beschrittene Irrweg eines Qualitätssicherungsinstituts zugunsten der praxisorientierteren Lösung einer Kommission unter Einsitznahme auch der Leistungserbringer beschritten wurde. Bei den vier Sitzen für die Leistungserbringer ist je einer namentlich für die Ärzteschaft und die Spitäler reserviert. Warum werden die beiden anderen Vertretungen nicht genannt bzw. an wen wird dabei konkret gedacht?</p> <p>Da die Punkte a bis d zweifelsfrei Personen/Organisationen mit Tätigkeit in der Schweiz betreffen, ist diesem Aspekt bei Punkt e ebenfalls die nötige Beachtung zu schenken. Aus der Formulierung geht ferner nicht hervor, welche Fachgebiete abzudecken sind. Eine solche Präzisierung wäre unbedingt zu ergänzen.</p> <p>Und schliesslich fehlt ein Hinweis darauf, wer das Präsidium des neuen Gremiums übernehmen soll (Empfehlung vsao: eine Person aus der Wissenschaft) und wie dessen Amtsdauer</p>	"e. fünf Personen die Wissenschaft, wobei vier hauptberuflich in der Schweiz tätig sein müssen."

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102):
Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit**

			<p>geregelt ist.</p> <p>Die Hauptherausforderung der Kommission dürfte die Koordination aller Aktivitäten im Qualitätsbereich sein, also auch jener, welche personell nicht in der Kommission vertreten sind. Diesem Aspekt muss bei der Kommissionsarbeit zusätzliche Priorität zukommen.</p>	
vsao	77c	1 bis 3	<p>Geregelt wird die Lieferung bzw. Weitergabe von Daten. Art. 58c Abs. 5 KVG sieht jedoch vor, dass der Bundesrat auch die Erhebung und Bearbeitung festlegt. Dies fehlt im Entwurf. Schon bei der Erhebung und dann bei der Bearbeitung von Daten stellen sich grundlegende datenschutzrechtliche Fragen, die einer Klärung harren und unter anderem in einer Abhängigkeit zur Datenschutzverordnung stehen. Denn die Datenlieferanten operieren in einer gesetzlichen Grauzone, wenn es um die Bearbeitung von Patientendaten im Rahmen der Qualitätsentwicklung geht, etwa im Zusammenhang mit Peer-Reviews, Audits und Qualitätszirkeln. Demzufolge kann man ihnen nicht oktroyieren, ohne Klärung der datenschutzrechtlichen Fragen (Zweckbestimmung/ Verwendungszweck, Zugriffe, Publikation etc. des statistischen Materials) Daten zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Im Weiteren weisen wir auf die Gefahr einer Datensammlung auf Vorrat hin. Die Lieferung von nicht anonymisierten</p>	

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102):
Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit**

				<p>Individualdaten fällt für den vsao ausser Betracht, und eine Anonymisierung darf nicht erst nach der Weitergabe der Daten erfolgen. Es braucht ergo nach vorheriger Konsultation des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) eine saubere, umfassende Regelung der Datenerhebung und -bearbeitung einschliesslich Festlegung der Datenflüsse, -verwendung und Zweckbestimmung/Verwendungszweck.</p>	
vsao	77f			<p>Dieser Artikel nimmt Bezug auf Art. 58d Abs. 2 und 58e Abs. 2 KVG, indem er die Leistungsvereinbarungen bei Abgeltungen und Finanzhilfen regelt. Während Art. 77e KVV darüber hinaus beruhend auf Art. 58e Abs. 3 KVG das Verfahren für die Gewährung von Finanzhilfen definiert, enthält die KVV keine Bestimmungen zum Verfahren bei den Abgeltungen - was aber Art. 58d Abs. 3 KVG postuliert.</p> <p>Die fragliche Lücke ist zu schliessen, und zwar in dem Sinn, dass für die Empfänger von Abgeltungen eine mehrjährige Sicherheit (für mindestens vier Jahre) hinsichtlich des Verfahrens besteht. Zuständig für die Regelung muss ebenfalls die Qualitätskommission sein, und es gilt dabei zusätzlich festzuhalten, dass Abgeltungen - im Unterschied zu projektbezogenen Finanzhilfen - für die Fix- und Betriebskosten der entschädigten Organisationen entrichtet werden.</p>	
vsao	77k	1		<p>Auch die Einnahmen aufgrund von Bussen und Sanktionen sollen</p>	"Finanzielle Mittel aus Bussen und Sanktionen

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102):
Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit**

			der Finanzierung von Aufgaben und Betrieb der Qualitätskommission dienen. Diese Lösung ist, wenn man Art. 58f KVG liest, nicht einsichtig respektive entbehrt einer dortigen Grundlage. Es wäre sinnvoller, die fraglichen Mittel für die Qualitätsentwicklung einzusetzen, zum Beispiel bei den Abgeltungen und Finanzhilfen.	eines kantonalen Schiedsgerichts wegen Nichteinhaltung der Massnahmen nach den Artikeln 58a und 58h KVG werden für die Förderung der Qualitätsentwicklung verwendet, namentlich für Abgeltungen und Finanzhilfen."
vsao	771		Art. 58h KVG hält fest, dass der Bundesrat die Massnahmen zur Qualitätsentwicklung und zur Sicherung und Wiederherstellung des zweckmässigen Einsatzes der Leistungen festlegt - und nicht das EDI.	"Der Bundesrat legt nach Anhören der zuständigen Kommission die Massnahmen nach Artikel 58h Absatz 1 KVG fest."

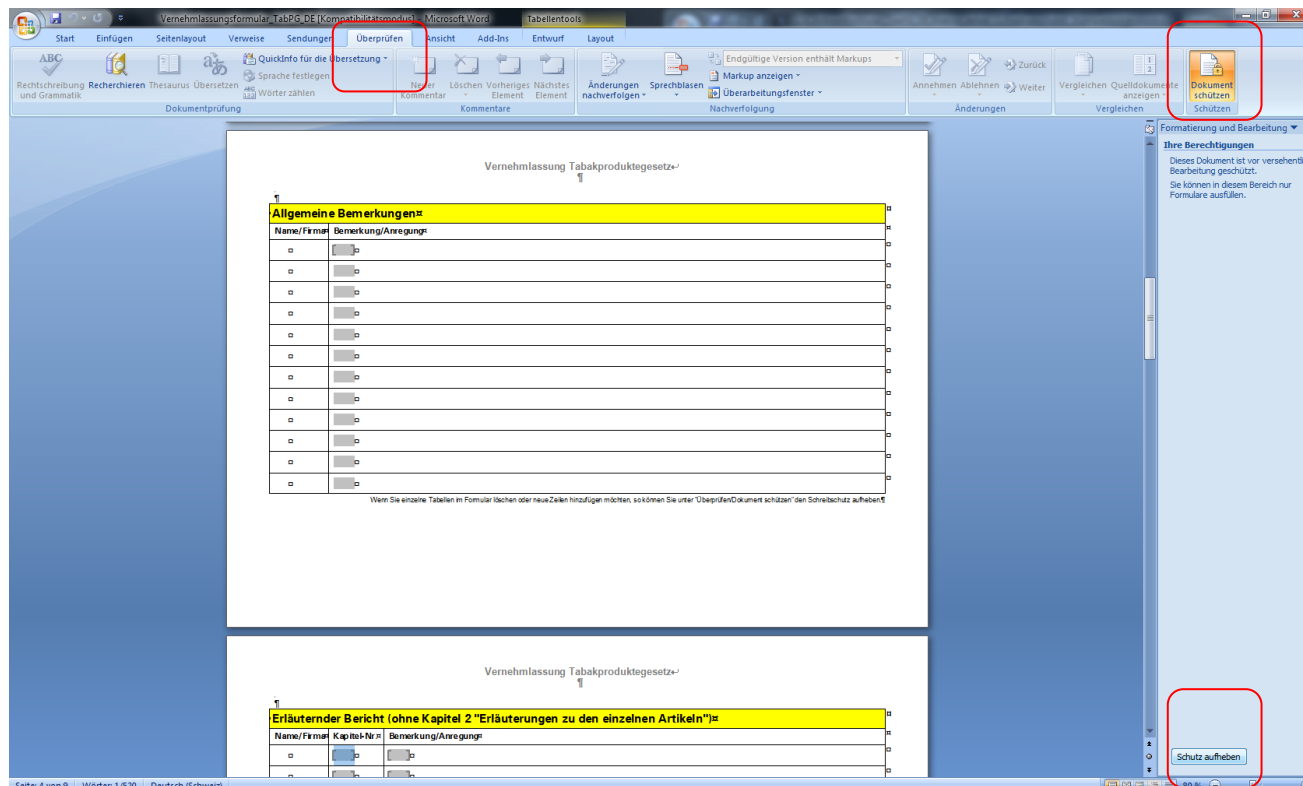
Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102): Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit

Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:

1. Dokumentschutz aufheben
2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
3. Dokumentschutz wieder aktivieren

1 Dokumentschutz aufheben



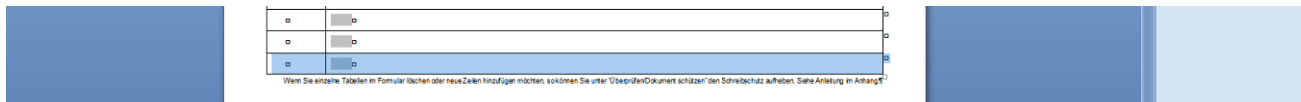
Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102): Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit

2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt)

Control-C für Kopieren

Control-V für Einfügen



3 Dokumentschutz wieder aktivieren

Vernehmlassung Tabakproduktegesetz

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation :

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse :

Kontaktperson :

Telefon :

E-Mail :

Datum :

Wichtige Hinweise:

- Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen
- Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben
- Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden
- Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am 12. September 2014 an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und tabak@bag.admin.ch